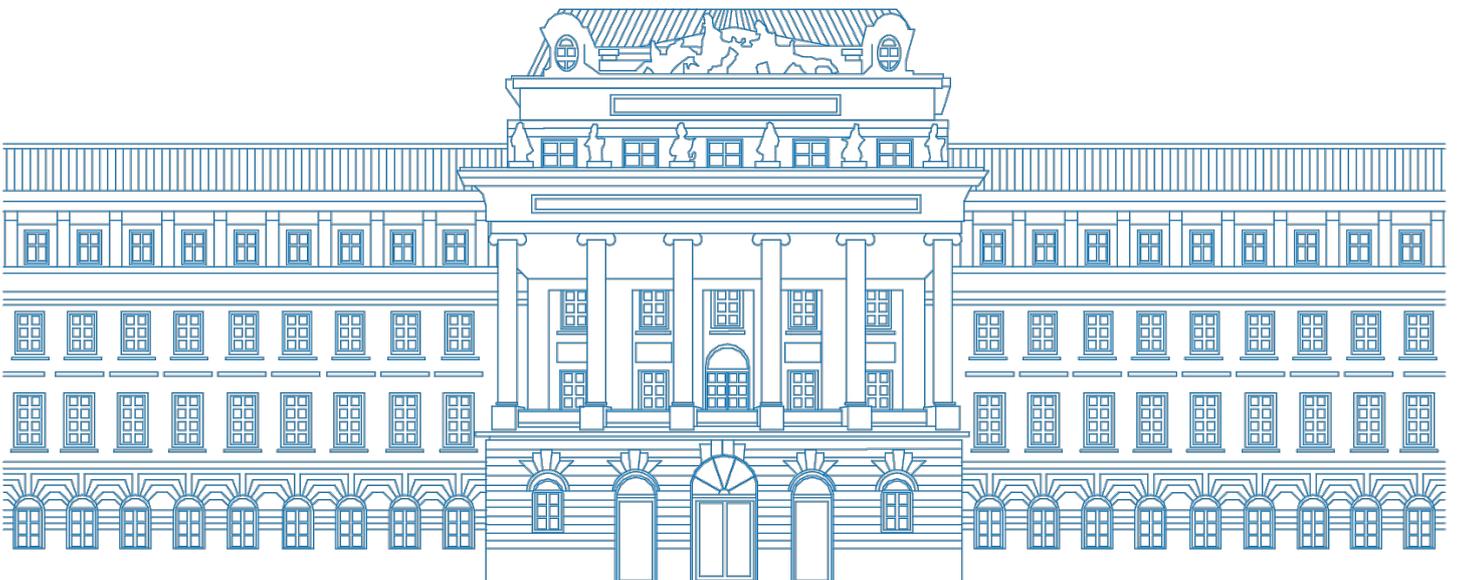




TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Antikorrruption und Transparenz

Richtlinie zu Antikorrruption und Transparenz



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 36 vom 07.09.2023 (Ifd. Nr. 390)

www.tuwien.at

Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats: 05.09.2023
Sachbearbeiter_innen: Elke Sagmeister
GZ: 6300.03/003/2023
Fassung vom: 23.08.2023
Diese Richtlinie ersetzt die Fassung vom 10.03.2022 zur Gänze.

Inhalt

PRÄAMBEL	2
1 ANWENDUNGSBEREICH	3
2 ANTIKORRUPTION	3
2.1 Erläuterungen/Definitionen	3
2.2 Korruption und Amtsmissbrauch	5
2.3 Annahme von Vorteilen	5
2.4 Gewähren von Vorteilen	6
2.5 Vermögensdelikte	7
3 TRANSPARENZ	8
3.1 Begriffserklärung	8
3.2 Prinzipien	9
4 SONSTIGES	10
4.1 Konsequenzen	10
4.2 Ansprechstelle	10
5 INKRAFTTRETEN	10
6 ANHANG	11

Präambel

Korruption kann als der „bewusste Missbrauch von anvertrauter Macht zum persönlichen Nutzen oder Vorteil“¹ oder auch als „jeglicher Machtmissbrauch zur Erlangung privater Vorteile“² definiert werden.

¹ Definition von Transparency International, eine NGO, die sich weltweit gegen Korruption und für Transparenz einsetzt.

² Definition der Europäischen Kommission.

Die Strafbestimmungen gegen Korruption und die einschlägigen Amtsdelikte finden sich in Abschnitt 22 unter „strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“ sowie in Bezug auf „strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“ in Abschnitt 6 des Strafgesetzbuches (StGB).

Korruption ist ein zeit-, länder- und rechtsformübergreifendes gesamtgesellschaftliches Phänomen, das nicht nur zu monetären Schäden führt, sondern insbesondere auch einen Vertrauens- und Werteverlust innerhalb der Bevölkerung zur Folge hat. Die Ausgaben für das Bildungswesen umfassen in der Regel 20 bis 30 Prozent des Budgets eines Landes. Daher ist dieses äußerst anfällig für Korruption, vom nationalen Bildungsministerium bis hin zu Schulen und Hochschulen vor Ort.³

Die TU Wien ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Unternehmen im öffentlichen Bereich und unterliegt den Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex. Die Arbeitnehmer_innen der TU Wien sind Amtsträger_innen und haben insbesondere die strafrechtlichen Korruptionsbestimmungen sowie die verbindlichen universitätsinternen Richtlinien und Satzungsteile, Verordnungen und Policies sowie die verpflichtenden verwaltungsstrafrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Unmittelbare Vorgesetzte haben Vorbildfunktion für ihre Arbeitnehmer_innen und tragen Verantwortung für integrires Verhalten. Es zählt zu den Führungsaufgaben, Korruptionsgefahren entgegenzuwirken und korrupte Verhaltensweisen aufzudecken. Die Unmittelbaren Vorgesetzten stellen u.a. sicher, dass ihre Arbeitnehmer_innen die Verhaltensregeln verstehen und einhalten. Dies ist ein wesentlicher Faktor bei der Schaffung einer Kultur der Transparenz und Compliance.

Die vorliegende Richtlinie zu Antikorruption und Transparenz behandelt im ersten Abschnitt die bedeutsamsten Bestimmungen des StGB (Korruption und Vermögensdelikte).

Im zweiten Abschnitt werden die Grundsätze der TU Wien dargestellt, die zur Erhöhung von Transparenz vor allem bei wirtschaftlichen Transaktionen führen sollen, denn alle der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts haben ihre Strukturen und Abläufe im Hinblick auf größtmögliche Transparenz zu verankern und relevante Informationen, sofern nicht gerechtfertigte Gründe dagegenstehen, zugänglich zu machen.

Ziel der Richtlinie zu Antikorruption und Transparenz ist, neben der Sensibilisierung für und Sicherstellung der Einhaltung geltenden Rechts, auch bestehende Risiken aufzudecken, zu analysieren und entsprechende Prozesse und Regelungen zu evaluieren, zu verbessern, aufzusetzen und/oder aufzuheben, um so Korruption und Vollmachtsmissbrauch vorzubeugen.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Mitarbeiter_innen der TU Wien, unabhängig ob Angestellte nach dem Kollektivvertrag oder Vertragsbedienstetengesetz - inkl. Lehrlinge sowie Beamte_innen.

2 Antikorruption

2.1 Erläuterungen/Definitionen

2.1.1 Amtsträger_innen

Amtsträger_innen unterliegen, unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeiten in der Privatwirtschaftsverwaltung oder in der Hoheitsverwaltung ausüben, dem Korruptionsstrafrecht. Amtsträger_innen an der TU Wien sind:

³ Siehe <https://ti-austria.at/worum-es-geht/korruption-nach-themenbereichen/bildungswesen-und-hochschulen/>.

- 1) Arbeitnehmer_innen⁴ der TU Wien, unabhängig von (i) ihrer personalrechtlichen Stellung und (ii) ihrem Aufgabenbereich (Fakultätsbereich sowie Zentraler Bereich).
- 2) Organe wie Geschäftsführer_innen und Arbeitnehmer_innen von Unternehmen, deren Geschäftsanteile die TU Wien mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 Prozent hält.
- 3) Personen wie Privatdozent_innen, die im Lehr-, Prüfungs- oder Forschungsbetrieb eingesetzt sind.
- 4) Mitglieder von im UG 2002 unmittelbar vorgesehenen oder aufgrund von Organisationsvorschriften selbst eingerichteten Universitätsorganen wie Senat und Universitätsrat.

2.1.2 Amtsgeschäft

Jedes Handeln von Amtsträger_innen, welches im Zusammenhang mit den Aufgaben der Universität steht bzw. dieses ermöglicht wie z.B. Lehre, Forschung, Verwaltungstätigkeiten, stellt ein Amtsgeschäft dar.

2.1.3 Vorteil

Vorteil ist jede Leistung, materieller und immaterieller Art, die die Empfänger_innen objektiv besserstellen und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2.1.4 Dritte

Dritte sind sowohl natürliche wie auch juristische Personen wie z.B. Familienangehörige, politische Parteien oder auch Einrichtungen, denen die Amtsträger_innen angehören (z.B. Universität). Zu welcher Verwendung der erlangte Vorteil nach dem Willen des_der Amtsträger_inn zugeführt, z.B. ob er ausschließlich im oder für das Amt genützt werden soll, ist unerheblich.

2.1.5 Beamt_innen im Strafrecht

Personen, die die Befugnis haben, im Namen des Bundes als dessen bestellte Organe Rechtshandlungen vorzunehmen oder die mit sonstigen Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sind. Es kommt dabei nicht auf die dienstrechtliche Stellung, sondern ausschließlich auf die Funktion an, in der die handelnde Person tätig ist. Auch Personen, die gemäß Kollektivvertrag an der Universität angestellt sind, sind als Beamt_innen im Sinne des Strafrechtes tätig, wenn sie Rechtshandlungen im Namen des Bundes setzen.

2.1.6 Befugnis(-missbrauch)

Befugnis heißt rechtliches Dürfen, also die Erlaubnis, bestimmte Geschäfte, die der Erfüllung bestimmter Vollziehungsaufgaben dienen, vornehmen zu dürfen. Die Befugnis entspricht einer Vollmacht. Die Befugnis kann durch Gesetz, durch behördlichen Auftrag oder durch Rechtsgeschäft begründet werden.

Befugnismissbrauch bedeutet eine nicht ordnungsgemäße Vollziehung der Gesetze. Das Gesetz wird dann nicht ordnungsmäßig vollzogen, wenn eine Rechtshandlung mit einem unververtretbaren Inhalt gesetzt wird.

2.1.7 Vorsatz im Strafrecht

Vorsätzlich handelt, wer einen Straftatbestand verwirklichen will. Es genügt, dass die Verwirklichung ernstlich für möglich gehalten wird und man sich damit abfindet.

2.1.8 Machthaber_in/Machtgeber_in

Im Strafrecht wird der_die Bevollmächtigte auch Machthaber_in genannt. Dabei haben Machthaber_innen die Befugnis (auch Vollmacht genannt), über fremdes Vermögen zu verfügen oder eine andere Person zu verpflichten. Diese Befugnis

⁴ Arbeitnehmer_innen,- unabhängig ob Angestellte nach dem Kollektivvertrag oder Vertragsbedienstetengesetz - inkl. Lehrlinge sowie Beamt_innen.

kann u.a. aufgrund von gesetzlichen Regelungen, behördlichem Auftrag oder durch Rechtsgeschäft entstehen wie z.B. § 28 -UG Vollmachten.

Der__{die} Vollmachtgeber_in, also der__{die} Geschädigte, wird auch Machtgeber_in genannt.

2.2 Korruption und Amtsmissbrauch

Die bedeutendsten Korruptionstatbestände können sowohl passiv (Amtsträger_in nimmt einen Vorteil an, vgl. Punkt 1.3) als auch aktiv (Amtsträger_in gewährt einen Vorteil, vgl. Punkt 1.4) begangen werden. Zu ihnen gehören die Bestechlichkeit/Bestechung und die Vorteilsannahme/Vorteilszuwendung, wobei bei der Bestechlichkeit/Bestechung auf die **pflichtwidrige** und bei der Vorteilsannahme/Vorteilszuwendung auf die **pflichtgemäße** Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abgestellt wird.

Pflichtwidrig ist ein Handeln oder Unterlassen, wenn es gegen gesetzliche und interne Vorschriften verstößt, die im Zusammenhang mit dem konkreten Amtsgeschäft zu beachten sind. Hingegen bedeutet **pflichtgemäß**, wer im Einklang mit den gesetzlichen und internen Vorschriften und damit ausschließlich mit sachlich-rechtlichen Erwägungen vorgeht.

2.3 Annahme von Vorteilen

2.3.1 Geschenke und Einladungen unter Arbeitnehmer_innen

Geschenke oder Einladungen mit rein privatem Kontext (wie z.B. Geburtstagsgeschenke, Jubiläumsfeiern) dürfen angenommen werden. Sie dürfen jedoch nicht vom Budget (weder Global- noch Drittmittelbudget) der TU Wien finanziert werden. Die Annahme darf zudem nicht mit der Ausübung des Amtes im Zusammenhang stehen.

2.3.2 Bestechlichkeit

In Bezug auf die Bestechlichkeit ist das Fordern, Annehmen und das Sich-Versprechen-Lassen eines Vorteils – unabhängig von einer Wertgrenze – durch Amtsträger_innen für sich oder für Dritte, um ein konkretes Amtsgeschäft **pflichtwidrig** vorzunehmen oder zu unterlassen, strafbar.

2.3.3 Vorteilsannahme

Die Forderung eines Vorteils durch Amtsträger_innen für sich oder für Dritte für die **pflichtgemäße** Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäfts steht unter Strafe.

Ebenso strafbar macht sich ein_e Amtsträger_in, der__{die} sonst einen Vorteil fordert, um sich dadurch in der Tätigkeit auf zukünftige Amtsgeschäfte beeinflussen zu lassen.

Ausnahmsweise besteht für die Annahme oder das Sich-Versprechen-Lassen eines Vorteils für die **pflichtgemäße** Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts (auch in Hinblick auf zukünftige Amtsgeschäfte) keine (gerichtliche) Strafbarkeit, wenn es sich um keinen ungebührlichen Vorteil handelt:

- 1) Die Annahme ist gesetzlich erlaubt wie z.B. Zuwendungen für Zwecke universitärer Forschung (Drittmittelforschung).
- 2) Die Gewährung des Vorteils erfolgt im Rahmen von Veranstaltungen wie z.B. Kostenübernahme für Kongresse, Tagungen, Messen, Fortbildungen, bei denen ein **amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse** an der Teilnahme gegeben ist. Ob ein entsprechendes Interesse besteht, ist u.a. anhand des dienstlichen Aufgabebereichs und der konkreten Aufgaben der Amtsträger_innen sowie des Themas und der Zielsetzung der Veranstaltung zu prüfen. Bei fachbezogener Repräsentation muss ein inhaltlicher Bezug der Veranstaltung zu den grundsätzlichen Aufgaben des jeweiligen Amtes bestehen.
 - a) **Ehrenkarten**, unabhängig vom Wert, wie z.B. Karten für Bälle, für die im Gegenzug eine Spende wenigstens in Höhe des entsprechenden Kartenpreises erwartet wird, können angenommen werden, weil mit Bezahlung der zu

erwarteten Spende an die einladende Institution eine entsprechende Gegenleistung erbracht wird. Sofern ein überwiegend privater Konnex besteht, muss die Spende mit privaten Geldern bezahlt werden.

- b) Die Mitnahme von Begleitpersonen ist einzelfallbezogen zu beurteilen. Es muss jedenfalls ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse bestehen.
 - c) Solange Begleitprogramme im Rahmen von Veranstaltungen allen Teilnehmer_innen gewährt werden und einen inhaltlichen Bezug zur Veranstaltung aufweisen, z.B. Besichtigung von Sehenswürdigkeiten und Konzerte im Rahmen der Veranstaltung, ist deren Annahme zulässig. Dies ist jedoch einzelfallbezogen zu beurteilen. Veranstaltungen mit überwiegendem Freizeitcharakter ohne amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse sind korruptionsstrafrechtlich bedenklich und daher abzulehnen.
- 3) Die Annahme von Vorteilen, die für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Allgemeinheit wie z.B. für Naturschutz, Bildung, gewährt werden und auf deren Verwendung weder der_die Amtsträger_in noch eine Person aus dem Familienkreis des_der Amtsträger_in einen bestimmenden Einfluss ausüben können, ist zulässig; damit ist gemeint der_die Amtsträger_in und der_die Ehegatte_in oder der_die eingetragene Partner_in oder ein_e Verwandte_r in gerader Linie, oder Bruder oder Schwester oder ein_e andere_r Angehörige_r, sofern in einer gemeinsamen Hausgemeinschaft lebend.
 - 4) Die Annahme von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten mit geringem Wert wie z.B. Blumenstrauß, Pralinen sowie Arbeitsessen dürfen von einem_einer Geschäftspartner_in⁵ im Quartal bis zu einem Wert von EUR 100 inkl. USt angenommen werden, sofern nicht die Absicht verfolgt wird, sich durch die Annahme eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen.
 - 5) Als Betragsgrenze insgesamt wird EUR 400 inkl. USt pro Quartal verstanden, d.h. der Gesamtwert für sämtliche akzeptierte Aufmerksamkeiten sowie Einladungen zu Arbeitsessen aller einladenden Geschäftspartner_innen darf nicht den Betrag von EUR 400 inkl. USt pro Quartal überschreiten. Die wertmäßige Beurteilung erfolgt durch die betroffene Person. Geldleistungen – unabhängig von der Höhe - sind jedenfalls abzulehnen. Bei Mitgliedern des Rektorats können die oben genannten Wertgrenzen im Einzelfall begründet überschritten werden.
 - 6) **Gastgeschenke**, d.h. Geschenke, die von Repräsentant_innen anderer Staaten, Gebietskörperschaften oder Hochschulen an Repräsentant_innen der TU Wien übergeben werden, stellen einen Sonderfall dar. Dabei kann es sich entweder um verbrauchbare (z.B. Torte, Wein) oder um nicht für den Verzehr geeignete Sachen (= nicht verbrauchbar wie z.B. Urkunden, Bilder, Medaillen, Skulpturen) handeln. Nicht verbrauchbare Gastgeschenke, die einen geschätzten Wert von EUR 100 (inkl. USt) im Einzelfall überschreiten, müssen in den Räumlichkeiten der TU Wien verbleiben. Über Gastgeschenke, deren Wert darunter liegt, sowie über verbrauchbare Gastgeschenke darf frei verfügt werden. Geldgeschenke – unabhängig von der Höhe - dürfen nie angenommen werden.

2.4 Gewähren von Vorteilen

Strafbar ist auch die **aktive Vorteilszuwendung** durch die unter Punkt 1.1.1 genannten Personen. Sie dürfen für die **pflichtgemäße** Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts anderen Amtsträger_innen oder für Dritte keine ungebührlichen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren. Dies gilt auch in Hinblick auf zukünftige Amtsgeschäfte.

Ausnahmsweise ist die Gewährung von Geschenken und Einladungen erlaubt, sofern die Regelungen und Wertgrenzen unter Punkt 1.3.1.3 berücksichtigt werden.

Auch Geschenke oder Einladungen mit rein privatem Kontext (wie z.B. Geburtstagsgeschenke, Jubiläumsfeiern) dürfen gewährt werden. Sie dürfen jedoch nicht vom Budget (weder Global- noch Drittmittelbudget) der TU Wien finanziert werden. Die Gewährung darf zudem nicht mit der Ausübung des Amtes im Zusammenhang stehen.

Die **aktive Bestechung** ist absolut verboten. Für die unter 1.1.1. genannten Personen ist es strafbar, Amtsträger_innen oder Dritten für die **pflichtwidrige** Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.

⁵ Das sind natürliche Personen wie auch Unternehmen.

2.4.1 Sponsoring & Spenden

Beim Sponsoring wird gegenüber dem_der Sponsor_in von der Universität eine angemessene Gegenleistung erbracht. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung sind u.a. Werbeeffekte wie z.B. Wahrnehmen sozialer Verantwortung durch Förderung der Forschungseinrichtungen / bestimmter Forschungszweige oder -vorhaben anzustellen. Sofern eine Sponsorleistung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Allgemeinheit gewährt wird und auf deren Verwendung weder der_die Amtsträger_in noch eine Person⁶ aus dem Familienkreis des_der Amtsträger_in einen bestimmenden Einfluss ausüben können, ist diese unbedenklich. Strafbar iSd Korruptionsstrafrechts ist Sponsoring nur dann, wenn die Sponsorleistung als Vorteil für ein Amtsgeschäft oder in Hinblick auf die Beeinflussung in der zukünftigen Tätigkeit des_der Amtsträger_in angenommen wird.

Spenden werden ohne Gegenleistungen erbracht und dürfen Amtsträger_innen weder für ein Amtsgeschäft fordern noch sich versprechen lassen, noch annehmen (auch nicht zur Beeinflussung ihrer zukünftigen Amtstätigkeit).

2.4.2 Amtsmissbrauch

Amtsmissbrauch kann nur von Beamt_innen begangen werden. Dem Tatbestand des Amtsmissbrauches unterliegen Missbrauchshandlungen im Rahmen der Vollziehung der Gesetze (= Amtsgeschäfte im Rahmen der Hoheitsverwaltung).

Beamt_innen missbrauchen dann ihre Befugnis, wenn sie einen Hoheitsakt missbräuchlich vornehmen oder durch missbräuchliches Verhalten bewirken, dass andere Beamt_innen einen Hoheitsakt entgegen dem Gesetz vornehmen oder unterlassen.

Der Befugnismissbrauch muss wissentlich erfolgen, d.h. dass Beamt_innen nur dann strafbar sind, wenn sie wissen, dass ihr Verhalten gegen Rechtsvorschriften verstößt. Darüber hinaus müssen die Beamt_innen auch einen Schädigungsvorsatz haben, d.h. der_die Beamt_in muss einen solchen Schaden für möglich halten und sich damit abfinden.

2.5 Vermögensdelikte

2.5.1 Förderungsmissbrauch

Werden Förderungen missbräuchlich zu anderen als den geförderten Zwecken verwendet, ist der Straftatbestand des Förderungsmissbrauchs verwirklicht. Förderungsmissbrauch verlangt keinen Vermögensschaden und auch sonst keinen bestimmten Erfolgseintritt. Es reicht das vorsätzlich zweckverfehlende Verhalten des_der Förderungsempfänger_in, d.h. die Zuwendung wird eindeutig außerhalb des Förderungszwecks gelegenen Zwecks verwendet.

Die Zuwendung muss aus einem öffentlichen Haushalt wie z.B. von den Gebietskörperschaften stammen und zur Verfolgung öffentlicher Interessen gewährt werden. Eine angemessene geldwerte Leistung darf nicht erbracht werden.

Nicht strafbar sind:

- 1) Formalverstöße gegen Förderungsrichtlinien,
- 2) Nichterreichen des angestrebten Förderungszwecks trotz zweckentsprechender Verwendung,
- 3) Unerhebliche Abweichung von der im Förderungsantrag angegebenen Verwendung.

Werden Mittel und Vermögenswerte missbräuchlich zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union verwendet, ist oft auch der darauf abzielende eigene Straftatbestand verwirklicht.

2.5.2 Veruntreuung

Tatbestand der Veruntreuung sind alle Handlungen, mit denen eine Person vorsätzlich eine anvertraute fremde Sache mit einem nicht völlig unerheblichen Wert zumindest zeitweilig in das eigene Vermögen oder in jenes eines Dritten überführt (= Zueignung).

⁶ Der_die Ehegatt_in oder der_die eingetragene Partner_in oder ein_e Verwandte_r in gerader Linie, oder Bruder oder Schwester oder ein_e andere_r Angehörige_r, sofern in einer gemeinsamen Hausgemeinschaft lebend.

Eine Sache ist fremd, wenn sie im **Eigentum** eines anderen steht.

Zudem muss sie sich in der Verfügungsbefugnis dieser Person befinden, d.h. die Person ist verpflichtet, die Sache im fremden Interesse zu verwahren oder für jemanden zu verwenden, zurückzustellen oder an Dritte weiterzugeben. Dabei kann es sich um entlehnte, zur Verwahrung, zur Erfüllung des Auftrags oder vom_von der Arbeitgeber_in überlassene Sachen handeln.

Die Zueignung besteht insbesondere darin, wenn die gegenständliche Sache verkauft, eingetauscht, verschenkt oder verborgt wird. Dabei muss die handelnde Person den Vorsatz haben, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern.

2.5.3 Betrug

Betrüger_innen möchten vorsätzlich eine unrechtmäßige Bereicherung für sich oder eine_n Dritte_n erlangen und verleiten zu diesem Zweck eine andere Person durch Täuschung über Tatsachen zu einem Irrtum.

Ein Irrtum wird u.a. durch falsche Behauptungen, durch Vorlage unwahrer Bestätigungen oder durch ein bestimmtes Verhalten, welches dann nicht eingehalten wird, herbeigeführt. Schließlich muss der Irrtum eine Vermögensverfügung des_der Getäuschten (z.B. Herausgabe von Gegenständen, Erbringung von Leistungen) zur Folge haben.

Diese Vermögensverfügung bewirkt, dass der_die Getäuschte oder eine dritte Person einen Vermögensschaden erleidet und führt gleichzeitig zu einer unrechtmäßigen Bereicherung des_der Betrüger_in.

2.5.4 Untreue

Beim Delikt der Untreue handelt sich um den wissentlichen Befugnismissbrauch. Die Befugnis ist eine Vollmacht, d.h. eine Berechtigung, über fremdes Vermögen zu verfügen. Die berechtigte Person wird als Machthaber_in bezeichnet. Liegt keine Vollmacht vor, kann keine Untreue begangen werden.

Der_die Machthaber_in handelt wissentlich, d.h. er_sie missbraucht bewusst die erteilte Vollmacht und handelt im Wissen, dass er_sie die Vertretungshandlungen aufgrund der Vollmacht nicht vornehmen dürfte oder unterlässt jene Handlungen, die vorgenommen werden sollten. Ob ein Befugnismissbrauch vorliegt, richtet sich nach der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Machthaber_in und Machtgeber_in.

Schließlich muss dem_der Machtgeber_in aufgrund des Befugnismissbrauches ein Vermögensschaden entstehen.

3 Transparenz⁷

3.1 Begriffserklärung

Transparenz ist ein wichtiges Element rechtstaatlichen Verwaltungshandelns. Bei der Herstellung von Transparenz sollen Regelungen, Prozesse und Handlungen sichtbar und zugänglich gemacht werden. Transparenz gewährleistet, dass Arbeitnehmer_innen verständlich und nachvollziehbar handeln und über ihre Tätigkeiten berichten. So können sie für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden. Damit wird Korruption häufig bereits im Vorfeld vermieden und gegebenenfalls nach ihrem Auftreten am einfachsten unterbunden. Dies trägt langfristig zur Transparenz der Gebarung der TU Wien sowie zur Förderung der persönlichen Verantwortung ihrer Arbeitnehmer_innen bei⁸.

⁷ Siehe zu weiteren Grundsätzen wie z.B. Prinzip der Mindestinformation und Prinzip der minimalen Rechte, Prinzip der Wirtschaftlichkeit, Prinzip der Regelmäßigkeit u.a. Compliance Policy, IKS-Richtlinie, RM-Richtlinie.

⁸ Vgl. hierzu Gebarungsrichtlinie.

3.2 Prinzipien

3.2.1 Dokumentationsprinzip

Das Dokumentationsprinzip umfasst klare, detaillierte und transparente Regelungen der Arbeitsabläufe in schriftlicher Form. Die Unterlagen und Abläufe sind nachvollziehbar zu dokumentieren und zu archivieren⁹.

3.2.2 Äquivalenzprinzip

Alle Leistungen und Gegenleistungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen und somit dem Drittvergleich standhalten¹⁰.

3.2.3 Trennungsprinzip

Das Trennungsprinzip erfordert eine klare Trennung von Vorgängen, die zu Interessenskonflikten führen und die Möglichkeit eines Missbrauchs eröffnen könnten.¹¹

3.2.4 Genehmigungsprinzip

Das Genehmigungsprinzip erfordert die strikte Offenlegung aller Zuwendungen, Leistungen, Dienstleistungen, die Arbeitnehmer_innen der TU Wien entgegennehmen.¹²

3.2.5 Vier-Augen-Prinzip

Arbeitsabläufe, Arbeitsvorgänge, Aufgaben, Entscheidungen, Handlungen dürfen nur durch gleichlautende Entscheidungen von mindestens zwei Personen durchgeführt werden und dienen somit zur präventiven Kontrolle.¹³

3.2.6 Freiheit der Entscheidungsfindung

Die Annahme von Vorteilen, die ungebührlich sind, wird abgelehnt, da Entscheidungen unbeeinflusst getroffen werden sollen.

3.2.7 Vermeidung von Befangenheiten

Arbeitnehmer_innen der TU Wien sollen Befangenheiten während der Ausübung ihrer Tätigkeit vermeiden.¹⁴

3.2.8 Finanzintegrität

Die Arbeitnehmer_innen der TU Wien haben ihre Aufgaben im Rahmen der Finanzgebarung nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu erfüllen und die Finanzmittel der Universität verantwortungsbewusst und ökonomisch zu verwenden. Auf Risikovermeidung und -minimierung wird hierbei besonders geachtet.¹⁵

Bei der Einwerbung von Geldern aus Sponsoring & Spenden ist im Anlassfall die Mittelherkunft zu prüfen.

⁹ Vgl. hierzu: Code of Conduct für die Zusammenarbeit mit Förderern und Sponsoren; Gebarungsrichtlinie; IKS-Richtlinie; Richtlinie Interessenkonflikt; Richtlinie zum Kostenersatz bei Forschungsprojekten gem. §§ 26, 27 UG; Revisionsordnung; Richtlinie Struktur und Governance; Veranlagungsrichtlinie; Vollmachtsrichtlinie.

¹⁰ Vgl. hierzu: Richtlinie zum Kostenersatz bei Forschungsprojekten gem. §§ 26, 27 UG.

¹¹ Vgl. hierzu Richtlinie Interessenkonflikt.

¹² Vgl. hierzu Richtlinie Nebenbeschäftigung; Mitteilung betreffend Umgang mit Diensterfindungen, Vollmachtsrichtlinie, IKS-Richtlinie

¹³ Vgl. hierzu Compliance Policy, IKS-Richtlinie.

¹⁴ Vgl. hierzu: Satzung/Befangenheiten: Berufungsverfahren, Habilitationsverfahren; Richtlinie Interessenkonflikt; Richtlinie Struktur und Governance.

¹⁵ Vgl. hierzu: § 15 Abs 1 UG; Gebarungsrichtlinie, IKS-Richtlinie; Revisionsordnung; Vollmachtsrichtlinie.

4 Sonstiges

4.1 Konsequenzen

Die Verletzungen der strafrechtlichen Vorschriften können hohe Geld- oder Freiheitsstrafen bis zu fünfzehn Jahren zur Folge haben.

Darüber hinaus sind dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen (z.B. Ermahnung bis hin zur Kündigung/Entlassung) zu erwarten. Zudem wird die betreffende Person für den entstandenen Schaden regresspflichtig gemacht.

4.2 Ansprechstelle

Fragen zu dieser Richtlinie können an den Compliance Officer unter compliance@tuwien.ac.at gerichtet werden.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

6 Anhang

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

Veruntreuung

§ 133.

- (1) Wer ein Gut, das ihm anvertraut worden ist, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zueignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Wer ein Gut veruntreut, dessen Wert 5 000 Euro übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer ein Gut im Wert von mehr als 300 000 Euro veruntreut, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Betrug

§ 146.

Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Untreue

§ 153.

- (1) Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.
- (3) Wer durch die Tat einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Förderungsmissbrauch

§ 153b.

- (1) Wer eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wurde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer die Tat als leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, der die Förderung gewährt wurde, oder zwar ohne Einverständnis mit demjenigen, dem die Förderung gewährt wurde, aber als dessen leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) begeht.
- (3) Wer die Tat in Bezug auf einen 5 000 Euro übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (4) Wer die Tat in Bezug auf einen 300 000 Euro übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

- (5) Eine Förderung ist eine Zuwendung, die zur Verfolgung öffentlicher Interessen aus öffentlichen Haushalten gewährt wird und für die keine angemessene geldwerte Gegenleistung erbracht wird; ausgenommen sind Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter und Zuschüsse nach § 12 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Öffentliche Haushalte sind die Haushalte der Gebietskörperschaften sowie anderer Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Kirchen und Religionsgesellschaften.

Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union

§ 168g.

- (1) Wer als Amtsträger unmittelbar oder mittelbar Mittel oder Vermögenswerte verwaltet und diese Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung bindet oder ausbezahlt oder sonstige Vermögenswerte entgegen ihrer Zweckbestimmung zuweist oder verwendet und dadurch die finanziellen Interessen der Union schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Wer durch die Tat einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt oder die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (3) Wer durch die Tat einen 100 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer durch die Tat einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Missbrauch der Amtsgewalt

§ 302.

- (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

Bestechlichkeit

§ 304.

- (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Kandidat für ein Amt für den Fall, dass er künftig Amtsträger sein würde, einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Der Täter, der einen Vorteil fordert oder sich einen solchen versprechen lässt, ist nach diesem Absatz nur dann zu bestrafen, wenn er die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt hat.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

- (3) Wer ausschließlich nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b letzte Alternative Amtsträger ist, ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden.

Vorteilsannahme

§ 305.

- (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2012)

- (3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

- (4) Keine ungebührlichen Vorteile sind:

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger, Schiedsrichter oder eine Person aus dem Familienkreis (§ 166 Abs. 1) des Amtsträgers oder Schiedsrichters keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie
3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

- (5) § 304 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Vorteilsannahme zur Beeinflussung

§ 306.

- (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger oder Schiedsrichter beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
- (3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Bestechung

§ 307.

- (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

- 1) (1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Kandidaten für ein Amt für den Fall, dass dieser Amtsträger würde, für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt. Der Täter, der einen Vorteil anbietet oder verspricht, ist nach diesem Absatz nur dann zu bestrafen, wenn der Kandidat für ein Amt die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt hat.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.
- (3) Wer die Tat in Bezug auf eine Person begeht, die ausschließlich nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b letzte Alternative Amtsträger ist, ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden.

Vorteilszuwendung

§ 307a.

- (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
- (3) § 307 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

§ 307b.

- (1) Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger oder Schiedsrichter zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.